

Transport- und Verpackungsvorschriften Würth Industrie Service GmbH & Co. KG

Deutschland und Europa

Stand: April 2012

Wichtig:

Warenannahmezeiten der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG (*WIS*) sind von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 9:15 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 12:15 Uhr bis 15:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Warenannahme statt. Für die Annahme der Ware ist ein Frachtbrief zwingend notwendig. Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten sowie das Nichtvorhandensein von Frachtpapieren führen zur Ablehnung der Warensendung!

Inhalt

1. Grundsätzliches	3
2. Versand und Transport.....	3
2.1. Rahmenbedingungen zwischen Lieferant, Logistikdienstleister und WIS.....	3
2.2. Meldung der Versandbereitschaft/ Avisierung.....	4
2.3. Wahl des richtigen Logistikdienstleisters.....	4
2.4. Wahl des richtigen Packstückes.....	5
2.5. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum.....	5
2.6. Lieferanschrift.....	6
3. Verpackung und Sortierung	6
3.1. Allgemein.....	6
3.2. Pakete.....	7
3.3. Paletten.....	8
3.4. Kleinladungsträger (KLT).....	9
4. Begleitpapiere und Dokumente.....	9
4.1. Frachtbrief.....	9
4.2. Lieferschein und Packliste.....	10
4.3. Warenursprung mit Präferenzen.....	10
4.4. Zeugnisse.....	11
5. Schlussvermerk.....	11

1. Grundsätzliches

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften (*TuV*) sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil der Einkaufsbedingungen und Kontrakte mit der WIS. Sie sind zwingend zu befolgen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarungen. Ein Verstoß gegen die TuV führt zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt. Die WIS behält sich vor, dem Verursacher Kosten, die aufgrund von Nichtbeachtung der TuV entstehen, sowie eventuell resultierende Bearbeitungsgebühren weiterzubelasten.

- 1.1. Frühere Versionen der Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- 1.2. Lieferungen an die WIS bzw. an Würth-Industrie-Niederlassungen haben mit der vereinbarten Versandkondition zu erfolgen.
- 1.3. Beförderungskosten werden gegebenenfalls von der WIS - entsprechend der vereinbarten Lieferkondition - übernommen.
- 1.4. Die Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren ihre Gültigkeit, wenn von Seiten der WIS im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben wird.
- 1.5. Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z. B. Luftfracht, Bahn-Express, Schnellpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von der WIS vorgeschrieben wird.
- 1.6. Es steht dem Lieferanten frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Der WIS in Rechnung gestellte Versicherungskosten werden nicht anerkannt.
- 1.7. Retouresendungen (*Rückware*) werden immer frei Haus zum Lieferanten befördert. Abholungen von Retoure auf dem Betriebsgelände der WIS sind generell nicht möglich. Die Kosten für die Rücksendungen werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.
- 1.8. Die Anlieferung muss auf unbeschädigten Euro(flach)paletten erfolgen. Diese werden bei der Warenübergabe nur dann getauscht, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden. Beschädigte Europaletten werden als Einwegpaletten gehandhabt. Sollten Europaletten auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers nicht getauscht werden, werden diese ebenfalls als Einwegpaletten angesehen. Ladehilfsmittel wie lieferanteneigene Paletten, Leihpaletten, Bahngitterboxen etc. müssen zwingend vermieden werden. Ein Rücktransport kann nicht erfolgen. Hiervon sind allerdings die vereinbarten Umläufe von Würth-Transportbehältern ausgeschlossen.

2. Versand und Transport

2.1. Rahmenbedingungen zwischen Lieferant, Logistikdienstleister und WIS

- 2.1.1. Der Transport hat bei den Versandkonditionen ‚unfrei‘ bzw. ‚ab Werk‘ ausschließlich durch die Vertragsspediteure der WIS sowie deren Subdienstleister zu erfolgen.
- 2.1.2. Höhere Transportkosten infolge Beförderung durch einen anderen als von der WIS vorgegebenen Logistikdienstleister sind vom Lieferanten zu tragen.
- 2.1.3. Alle Sendungen sind den Logistikdienstleistern ohne Vorkosten zu übergeben. Dies gilt insbesondere auch für Direktlieferungen von oder an Niederlassungen der WIS.

- 2.1.4. Versicherungs- und Verpackungsanteile sowie Lager- und Übernahmekosten werden nicht anerkannt.
- 2.1.5. Vorausbezahlte Leistungen werden unter Anrechnung der Kosten in der Warenrechnung abgelehnt und die Kosten in Abzug gebracht.
- 2.1.6. Eine frankierte (*freigemachte*) Übergabe der Sendungen wird – unter Anrechnung der Fracht in der Warenrechnung – abgelehnt und der ausgewiesene Frachtbetrag wird verrechnet.
- 2.1.7. Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so sind diese sortiert und zeitgleich an der vereinbarten Lieferadresse zu übergeben.

2.2. Meldung der Versandbereitschaft/ Avisierung

- 2.2.1. Die Meldung der Versandbereitschaft von „ab Werk-Sendungen“ ist zwingend an das Würth-Online-Portal (*WOP*) zu richten – unabhängig davon, ob es sich um Fracht- oder Paketsendungen handelt.

Würth-Online-Portal

Email: wop@wuerth-industrie.com

Fax: +49 7931/ 91-53993

Tel.: +49 7931/ 91-3993

- 2.2.2. Die Meldung der Versandbereitschaft hat durch das standardisierte Formular zu erfolgen, das auf der Unternehmenshomepage <http://www.wuerth-industrie.com> zu finden ist.
- 2.2.3. Eine Anmeldung der Warenabholung direkt beim Logistikdienstleister ist nicht zulässig. Dies übernimmt das WOP.
- 2.2.4. Mehrere Lieferungen pro Versandtag sind zu einer Anmeldung bzw. zu einer Warensendung zusammenzufassen.
- 2.2.5. Bei der Abholbereitschaftsmeldung sind folgende Angaben zwingend vollständig anzugeben:
 - Bestellnummer (*8-stellig*)
 - Lagerort (*4-stellig* → *23xx*) → bestimmt die Anlieferadresse (*siehe Punkt 2.6.*)
 - Sendungsgewicht
 - Art des Packstückes (*Ladehilfsmittel*)
 - Anzahl der Packstücke (*inkl. Abmessungen*)
 - Sendungsart: Paket- oder Frachtsendung
 - Abweichende Ladestellen (*im Voraus zu klären*)
 - Name, Telefonnummer und Email-Adresse des Ansprechpartners

2.3. Wahl des richtigen Logistikdienstleisters

- 2.3.1. Abhängig vom Standort des Lieferanten, von der Art des Packstücks und von der Anzahl der Packstücke sind unterschiedliche Logistikdienstleister für den Transport zur WIS zuständig:

Art des Packstücks	Anzahl der Packstücke und Gewichtsgrenze	Standort des Absenders	Zuständiger Logistikdienstleister
Paket	<= 4 Pakete	Europa	DPD Dynamic Parcel Distribution GmbH & Co. KG
Palette	< 6 Paletten oder < 3.000 Kilogramm	Deutschland	DHL Freight GmbH; Raben Logistics Germany GmbH
Palette	Nicht relevant	Frankreich	Groupe Heppner GmbH & Co. KG
Palette	Nicht relevant	Spanien	L. W. Cretschmar GmbH & Co. KG
Palette	Nicht relevant	Europa (außer Deutschland, Frankreich, Spanien)	Dachser GmbH & Co. KG
Palette	> 6 Paletten oder > 3.000 Kilogramm	Deutschland	Individuell von der WIS beauftragter Logistikdienstleister

- 2.3.2. Abweichungen und Sonderfälle sind immer im Vorfeld mit dem zuständigen Ansprechpartner der WIS abzustimmen.
- 2.3.3. Sonder- und Eiltransporte sind mit dem jeweiligen Einkäufer der WIS im Vorfeld abzustimmen. Ohne deren schriftliche Genehmigung darf keine Sonderfahrt zu Lasten der WIS erfolgen – prinzipiell sind Sonderfahrten schriftlich anzuzeigen. Kosten für Sonderfahrten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

2.4. Wahl des richtigen Packstückes

2.4.1. Paketsendungen

Eine Paketsendung darf insgesamt das Gewicht von 100 Kilogramm nicht überschreiten. Das Maximalgewicht pro Paket liegt bei 30 Kilogramm. Eine Paketsendung darf jedoch nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Waren bzw. die Pakete auf Europaletten zu verladen (siehe Punkt 2.4.2). Nach der Anmeldung der Abholung beim WOP erhält der Lieferant vom zuständigen Logistikdienstleister Versandetiketten, welche gut sichtbar auf die einzelnen Packstücke zu kleben sind. Die Abrechnung der Versandkosten erfolgt zwischen der WIS und dem Dienstleister.

2.4.2. Frachtsendungen (Palettensendungen)

Sendungen mit einem Gesamtgewicht von über 100 Kilogramm sind immer auf unbeschädigte Europaletten zu laden. Die Packstücke sind ausschließlich an den bestätigten Logistikdienstleister zu übergeben. Die Abrechnung der Versandkosten erfolgt zwischen der WIS und dem Dienstleister.

2.5. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (*Limited Quantities (LQ)*) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden, insbesondere aus der zum Zeitpunkt des Transports gültigen Richtlinie des

Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (*ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route*).

- 2.5.1. Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen wie Kartonagen oder Kanister gemäß der Regelung der jeweiligen Gefahrgutklasse des ADR zu verwenden.
- 2.5.2. Dem Spediteur bzw. Frachtführer ist ein Beförderungspapier gemäß Kapitel 5.4 ADR (*Dokumentation*) zu übergeben.
- 2.5.3. Alle Packstücke mit Gefahrgut sind gut sichtbar mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln gemäß Kapitel 5.2 ADR (*Kennzeichnung und Bezettelung*) zu versehen.
- 2.5.4. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (*MHD*) aufgeführt sein. Des Weiteren müssen mindesthaltbarkeitspflichtige Artikel bei Anlieferung noch mindestens 85 Prozent der Gesamthaltbarkeit aufweisen.
- 2.5.5. Temperatursensible Waren sind entsprechend temperiert in geeigneten Behältnissen anzuliefern.

2.6. Lieferanschrift

- 2.6.1. Die exakte Versandanschrift wird individuell in der Bestellung angegeben. Die Gebäudenummer sowie der vorstellige Lagerort können variieren und sind zu berücksichtigen:

Firma Würth Industrie Service GmbH & Co. KG Industriepark Würth Drillberg - (Gebäude Lagerort) 97980 Bad Mergentheim

Gebäude: 101, 106, 109

Lagerorte: 2300 (Lagerware)
2390 (eine Art „Cross Docking“)
2399 (Veredelung)
2398 (Verwiegerei)

Weitere, abweichende Versandanschriften wie z.B. Niederlassungen der WIS können vereinbart werden.

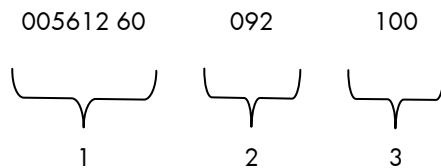
- 2.6.2. Bezüglich exakter Liefer- und Rechnungsadresse ist unbedingt die Bestellung zu beachten.

3. Verpackung und Sortierung

3.1. Allgemein

- 3.1.1. Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.1.2. Ware ist immer etikettiert mit Würth-Artikelnummer, -text und Mengenangabe auszuliefern. Der Inhalt der Einzelverpackung muss dem Etikett entsprechen.

3.1.3. Die Würth-Artikelnummer setzt sich wie folgt zusammen:



1. Produktnummer, verweist auf das im Artikeltext beschriebene Produkt
 2. Art der Verpackung, „Kartonagetyp“ oder „Aufmachung“
 - z.B. 090 = Lieferantenverpackung
 - 092 = Industriepackgröße (*relativ großvolumige Verpackung*)
 - 094 = geschüttete Ware im Kleinladungsträger (*KLT*)
 - 999 = lose Ware (*siehe Punkt 3.1.5.*)
 3. Verpackungseinheit (*VPE*), Füllmenge pro Verpackung z. B. 100 Stück
- 3.1.4. Die Verpackungseinheit ist analog zur Würth-Artikelnummer in der Bestellung zu wählen. Abweichungen müssen mit dem zuständigen Einkäufer der WIS abgesprochen sein.
- 3.1.5. Für lose oder geschüttete Ware (*Aufmachung 999*) ist keine bestimmte Füllmenge pro Verpackung vorgeschrieben. Allerdings ist lose Ware grundsätzlich verpackt (*z.B. in Kartons*) anzuliefern. Eine Verpackungseinheit darf das Gesamtgewicht von 30 Kilogramm nicht überschreiten. Die Stückzahl sowie Würth-Artikelnummer und Artikeltext müssen immer direkt an der Ware bzw. auf dem Packstück ausgewiesen werden.
- 3.1.6. Das Anliefern von Teilmengen muss generell vermieden werden. Sollte es dennoch in Ausnahmen vorkommen, ist mindestens eine VPE zu liefern. Artikelpositionen mit dem Lagerort 2399 (*Veredelung*) dürfen niemals als Teilmengen angeliefert werden.
- 3.1.7. Über- bzw. Unterlieferungen können ausschließlich VPE-konform vereinnahmt werden.

3.2. Pakete

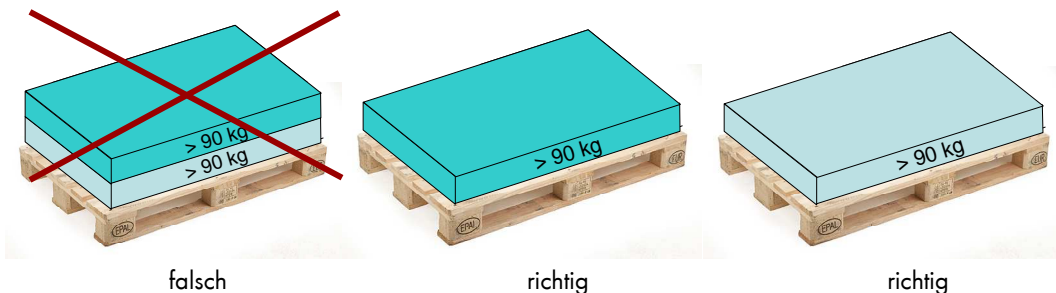
3.2.1. Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies offensichtlich kenntlich gemacht werden. Die Gesamtzahl der zusammengehörigen Pakete muss auf jedem Packstück notiert sein:



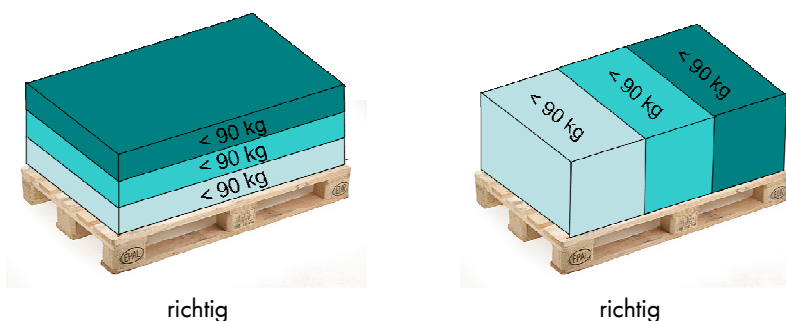
3.2.2. Sobald eine Sendung mehrere Pakete umfasst, muss jedem Packstück eine individuelle Packliste beiliegen (*siehe. Punkt 4.2.*). Ein Sammellieferschein für alle Packstücke ist nicht ausreichend.

3.3. Paletten

- 3.3.1. Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 144 Millimeter (*Länge x Breite x Höhe*) zu liefern. Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig. Für die Anlieferung von Artikeln mit einer Länge von mehr als 1.500 Millimetern sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.
- 3.3.2. Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 750 Millimeter. Das Gesamtgewicht pro Packstück von 1.000 Kilogramm darf nicht überschritten werden.
- 3.3.3. Die Paletten sind ohne Überstände zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, sodass keine Umpackmaßnahmen durch die WIS notwendig sind. Die Paletteneinheiten müssen transportsicher verpackt und gesichert werden.
- 3.3.4. Immer dann, wenn eine Bestellposition das Gewicht von 90 Kilogramm überschreitet, hat die Zusammensetzung von Paletten auftrags-, artikel- und chargenrein zu erfolgen.



- 3.3.5. Artikelpositionen dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passen.
- 3.3.6. Unterschreitet eine Artikelposition die Gewichtsgrenze von 90 Kilogramm, dürfen Mischpaletten gebildet werden. Allerdings muss jeder Artikel bzw. jede Charge eindeutig gekennzeichnet und von den anderen räumlich getrennt werden, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind.



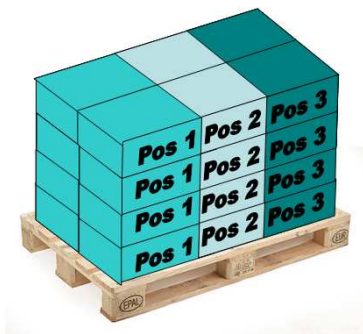
- 3.3.7. Zwischen der Palette und den Artikeln sowie zwischen den einzelnen horizontalen Artikelschichten (*siehe Punkt 3.3.6. linke Grafik*) sind rutschfeste Lagen aus Papier oder Pappe zu platzieren. Auch um vertikale Positionenblöcke räumlich voneinander abzugrenzen (*siehe Punkt 3.3.6. rechte Grafik*) sollte Kartonage oder ein vergleichbares (*rutschfestes*) Material verwendet werden.
- 3.3.8 Die einzelnen Verpackungen auf der Palette sind nach Möglichkeit so zu setzen, dass deren Etiketten von außen sichtbar sind.

- 3.3.9. Auf einer Mischpalette sind nur Artikel mit dem gleichen Lagerort zulässig. Der Lagerort ist der Bestellung zu entnehmen.
- 3.3.10. Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich durch ein farbiges Etikett oben auf der Palette oder durch ein ähnliches Kennzeichen als „Mischpalette“, „Mixed Pallet“ oder „More than one Article“ markiert werden. Das gleiche gilt für sortenreine Paletten. Diese sind durch die Notiz „sortenreine Palette“ oder „One Article“ zu etikettieren.

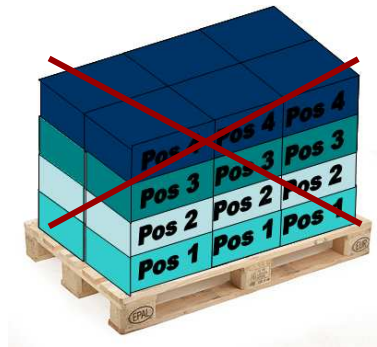
3.4. Kleinladungsträger (KLT)

Eine Anlieferung von Kleinmengen verpackt im KLT darf nur nach vorheriger Absprache mit der WIS erfolgen. Die Inhalte des Punktes 3.4. gelten demnach nur für bestimmte Lieferanten.

- 3.4.1. Artikelpositionen, die leichter als 90 Kilogramm sind, sowie vom Volumen in maximal sechs KLT 4315 passen, sind verpackt im KLT anzuliefern. Ein KLT darf hierbei das Gewicht von 15 Kilogramm nicht überschreiten. Die Ware darf nicht geschüttet werden, sondern ist in der Einheit analog zur Bestellung zu verpacken.
- 3.4.2. Alle KLT zu einer Artikelposition müssen auf derselben Europalette angeliefert werden. Grundsätzlich sind die KLT-Positionen auf Mischpaletten zu verbringen. Allerdings müssen die KLT, die zur selben Bestellposition (*gleicher Artikel*) gehören, räumlich von den anderen abgegrenzt werden. Idealerweise sind diese KLT vertikal zu stapeln. Maximal vier KLT dürfen übereinander gesetzt werden.



richtig



falsch

- 3.4.3. Jeder KLT muss mit Würth-Artikelnummer, -text und Füllmenge etikettiert werden. Außerdem ist die Anzahl der KLT pro Artikelposition erkenntlich zu machen.

4. Begleitpapiere und Dokumente

Dem Vertragsspediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

4.1. Frachtbrief

- 4.1.1. Dem Spediteur, Frachtführer bzw. Logistikdienstleister ist zu jeder Sendung ein Transportauftrag zu übergeben.
- 4.1.2. Folgende Details müssen dem Transportauftrag zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant), Anschrift mit Lieferantenummer
- Würth Empfangsanschrift
- Würth Bestellnummer
- Lagerort

- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

4.2. Lieferschein und Packliste

4.2.1. Jeder Sendung ist der Original-Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist gut sichtbar mit einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Er darf auf keinen Fall den Frachtpapieren mitgegeben werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist jedem Packstück zusätzlich eine individuelle Packliste beizulegen.

4.2.2. Die Sendungsdetails von Lieferschein und Packliste sind identisch - mit dem Unterschied, dass auf dem Lieferschein die Informationen zu alle Artikelpositionen der kompletten Sendung und auf einer Packliste nur die Details zum betroffenen Packstück aufgedruckt sind. In der Packliste sollte jede Artikelposition auf einem separaten Blatt aufgeführt werden.

4.2.3. Lieferschein und Packliste müssen folgende Details enthalten:

- Würth Bestellnummer und -position
- Würth-Artikelnummer
- Artikeltext
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer und evtl. Sendungsnummer
- Lagerort
- Palettennummer bzw. wenn möglich Nummer der Versandeinheit (*NVE*)
- Positionsgewicht
- Ursprungsland der Ware
- Chargennummer
- Anzahl Verpackungseinheiten pro Position
- Lieferantenummer

sofern relevant:

- Anzahl KLT pro Position, wenn Anlieferung im KLT (*siehe Punkt 3.4.*)
- Zolltarifnummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Herstellungsdatum
- Gefahrgutklasse, UN-Nummer bzw. Verpackungsgruppe

→ Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein bzw. auf der Packliste vermerkt werden.

4.2.4. Die Lieferscheinnummer sowie die Würth-Bestellnummer muss zusätzlich als „Code 128 Barcode“ auf dem Lieferschein und auf der Packliste angedruckt werden.

4.3. Warenursprung mit Präferenzen

4.3.1. Alle EU-Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung nach VO EWG Nr. 1207/2001 verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein, so erwartet die WIS die Abgabe einer Einzellieferantenerklärung sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Ursprungslandes der Ware auf dem Lieferschein und auf der Packliste.

Erläuterungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer und die entsprechenden ISO-Alpha Codes können auf der Homepage des Statistischen Bundesamts eingesehen werden:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Laenderverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile

4.3.2. Weitere Nachweise wie beispielsweise Ursprungszeugnisse müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

4.3.3. Wenn vom Lieferanten eine Langzeit-Lieferantenerklärung vorliegt, durch die er die Lieferung von EG-Ursprungswaren garantiert, so wird dies auf der Bestellung durch das entsprechende Ursprungskennzeichen „E“ angegeben und damit gefordert.

Sollte dies für bestimmte Artikelpositionen im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant laut Erklärung verpflichtet, diese Artikel sowohl auf der Auftragsbestätigung als auch auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch den Vermerk „kein Ursprungszeugnis“, „Drittlandware“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz zu kennzeichnen.

Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen:

D	=	Drittland
E	=	Europäische Gemeinschaft
EFTA	=	European Free Trade Association (=Europäische Freihandelszone)

4.3.4. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen der WIS eventuell daraus entstehenden Schaden und für Nachforderungen ausländischer Zölle.

4.4. Zeugnisse

Eine Kopie angeforderter Zeugnisse ist unbedingt der Warensendung beizulegen, auch wenn das Original auf separatem Postweg zur WIS versandt wird.

5. Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung bestehen, setzen Sie sich bitte mit dem unter Punkt 2.2.1. genannten Ansprechpartner in Verbindung.